



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

1<sup>1</sup> von 3  
A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 601.409/0-V/5/93

An das  
Präsidium des Nationalrates  
1010 Wien

ANLAGE GESETZENTWURF  
-GE/19

Am: 16. FEB. 1993

Am 24.2.93 bearbeitet

D. Fabrička

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

**Betrifft:** Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 geändert wird (UWG-Novelle 1993);  
Begutachtung

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum oben angeführten Gesetzesentwurf.

11. Februar 1993  
Für den Bundeskanzler:  
i.V. BERCHTOLD

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Wimmer*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT  
GZ 601.409/0-V/5/93

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

An das  
Bundesministerium für  
wirtschaftliche Angelegenheiten  
Referat für den gewerblichen Rechtsschutz

Kohlmarkt 8-10  
1014 W i e n

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Irresberger	2724	123-GR/93 27. Jänner 1993

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 geändert wird  
(UWG-Novelle 1993);  
Begutachtung

Zum mit der oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

1. Im neuzufassenden § 9a Z 1 wird nicht mit voller Deutlichkeit klar, daß die neu vorgesehene Alternative "Verbrauchern neben periodischen Druckwerken .... gewährt" nicht durch die einleitende Wortfolge der Z 1 "in öffentlichen Bekanntmachungen oder anderen Mitteilungen, die für einen größeren Personenkreis bestimmt sind" eingeschränkt ist. Der neue Tatbestand sollte daher in eine eigene Gliederungseinheit aufgenommen werden (etwa als neue Z 2).
2. Was den in Aussicht genommenen letzten Satz des § 9a Abs. 2 anlangt, ist folgendes zu bemerken:

Die Erläuterungen begründen die damit geschaffene Ausnahme für periodische Druckwerke damit, daß der "eingeräumten

- 2 -

Gewinnchance größere Bedeutung für den Kaufentschluß zukommt als der Qualität des Druckwerkes und somit in den Warenvertrieb ein unsolides Element hineingetragen wird, indem das Bestreben, durch Zufall zu gewinnen, zum Antrieb für die Deckung des Bedarfs gemacht wird". Im Lichte des aus dem Gleichheitssatz erfließenden umfassenden Sachlichkeitsgebotes stellt sich die Frage, ob diese Begründung nicht auch auf andere - nicht von der vorgesehenen Regelung erfaßte - Waren oder Leistungen zutrifft. Auf diese Frage sollte in den Erläuterungen näher eingegangen werden. In gleicher Weise wäre auch im Hinblick auf das Grundrecht der Erwerbsfreiheit darzulegen, daß die in Aussicht genommene Regelung im Sinne der vom Verfassungsgerichtshof zu diesem Grundrecht entwickelten Rechtsprechung durch das öffentliche Interesse geboten, geeignet, zur Zielerreichung adäquat und auch sonst sachlich zu rechtfertigen ist (vgl. etwa VfSlg. 10.179/1984, 10.386/1985 und 11.483/1987).

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 werden unter einem 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

11. Februar 1993  
Für den Bundeskanzler:  
HOLZINGER

F. d. B. d. A. v. O.  
